Erweitertes Führungszeugnis im Jugendverband - ja oder nein?

KINDER & JUGEND RING SACHSEN
Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Sachsen

A formale Voraussetzungen

Kommt der Ehrenamtliche in Kontakt mit Minderjährigen (< 18Jahre)?
- ja
- nein

Nimmt der Ehrenamtliche eine Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wahr?
- ja
- nein

Erfährt die Maßnahme / das Projekt eine Förderung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe?
- ja
- nein

Ist der Ehrenamtliche volljährig (≥18 Jahre)?
Als ehrenamtlich gelten hier alle Engagierten/Mitarbeitenden, die in keinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis beim Träger der Jugendhilfe stehen.
- ja
- nein

Liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit vor?
Dies ist in jedem Fall zu bejahen, wenn die Tätigkeit vergütet wird.
- nein
- ja

Kein Führungszeugnis nötig!

Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zw. dem Träger und dem Ehrenamtlichen?
- ja: Prüfung nach § 72a Abs. 1 bzw. 2 SGB VIII notwendig!
- nein

Handelt es sich um eine überwiegend betreuende, beaufsichtigende, erziehende oder ausbildende Tätigkeit des Ehrenamtlichen?
- ja
- nein

Die formalen Voraussetzungen nach §72a Abs.4 sind erfüllt. Nun muss die Tätigkeit der/des Ehrenamtlichen detailliert überprüft werden.

B Merkmale der Tätigkeit

§72 Abs. 4 SGB VIII: „Die Tätigkeit muss wegen der Art, Dauer und Intensität des Kontaktes den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglichen."

Prüfkriterien

Bei überwiegender Beantwortung der Fragen mit „ja" muss ein Führungszeugnis in Erwägung gezogen werden.

- Ist dieser Kontakt geeignet, ein starkes Abhängigkeits- oder Über-/ Unterordnungsverhältnis zu begründen?
- Findet der Kontakt in einer vertraulichen Situation statt, die über das normale Interagieren im Sozialraum hinausgeht?
- Findet der Kontakt zw. Betreuer und Minderjährigem in einer 1:1-Situation statt?
- Ist der Kontakt zwischen Betreuer und Minderjährigem länger andauernd?
- Besteht zw. Betreuer und Minderjährigem eine große Altersdifferenz? Bei geringer Altersdifferenz ist die Wahrscheinlichkeit eines Abhängigkeitsverhältnisses i.d.R. kleiner.
- Hat der Betreuer bei seiner Tätigkeit häufig/ wiederholt/regelmäßig Kontakt zu einem bestimmten Minderjährigen?
- Ist der Kontakt (Ort, Zeit, Umstände) zw. Betreuer und Minderjährigem planbar?

nein: Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der formalen und konkreten Voraussetzungen für das Erbringen eines erweiterten Führungszeugnisses sollten im Verband Regelungen getroffen werden, die den Intentionen des BKiSchG genügen.

ja: Ist aufgrund amtsinterner Abläufe mit der Erstellung des Führungszeugnisses vor Beginn der Maßnahme / der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht zu rechnen, sollte nach bejahender Prüfung nach „B" die Abgabe einer Selbstverpflichtung in Erwägung gezogen werden.
Die Richtzeit liegt hier bei ca. 3 Wochen vor Beginn.

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V. (2012) • 0351-3167912 • www.kjrs.de • info@kjrs.de